

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 28. August

1986

Datum	Inhalt	Seite
1. 8. 1986	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung 763-14-I	234
7. 8. 1986	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße zwischen Nürnberg und Kelheim sowie des Regen in Regensburg 94-2-I	236
30. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern 2038-3-2-8-I	237
24. 7. 1986	Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskostenerstattungsverordnung) 2030-2-41-F	258
30. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Zulassung eines Gütezeichens Franken für Wein 7821-12-E	259
31. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife durch Absolventen von Fachakademien und von Technikerschulen mit staatlicher Abschlußprüfung 2236-6-1-5-K	260
4. 8. 1986	Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVFAG/SchKFrG) 605-11-F	262
7. 8. 1986	Fünfte Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes 811-1-5-A	263
11. 8. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes 2230-2-3-1-K	264
12. 8. 1986	Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsordnung) 2235-4-1-K	265
18. 8. 1986	Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten der Preisbildung, Preisprüfung und der Preisangaben 720-1-W	268
—	Berichtigung des Zehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 3. August 1986	236

763-14-I

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Niedersachsen
über die Einbeziehung der angestellten und
baugewerblich tätigen Architekten
des Landes Niedersachsen
in die Bayerische Architektenversorgung**

Vom 1. August 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 1. Juli 1986 dem am 22. Januar/6. Februar 1986 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 4 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 1. August 1986

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

Staatsvertrag

**zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Niedersachsen
über die Einbeziehung
der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten
des Landes Niedersachsen
in die Bayerische Architektenversorgung**

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,
und

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

schließen in Ergänzung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung vom 23. Oktober/24. November 1978 (BayRS 763-10-I, BayGVBl 1979 S. 89, Nieders. GVBl 1979 S. 280) nachstehenden Staatsvertrag:

Art. 1

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind über den im Staatsvertrag vom 23. Oktober/24. November 1978 erfaßten Personenkreis hinaus auch diejenigen Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen, die in der von dieser geführten Architektenliste als angestellte oder baugewerblich tätige Architekten eingetragen sind.

(2) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind auch diejenigen Personen, die die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsi-

schen Architektengesetzes vom 23. Februar 1970 (Nieders. GVBl S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30. Juli 1985 (Nieders. GVBl S. 246), erfüllen und zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen eine praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes ausüben.

(3) Ausnahmen und Befreiungen bestimmen sich nach Art. 2 dieses Staatsvertrags in Verbindung mit Art. 3 des Staatsvertrags vom 23. Oktober/24. November 1978 und nach der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung.

(4) Art. 1 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrags vom 23. Oktober/24. November 1978 gelten entsprechend.

Art. 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Art. 2 bis 8 und Art. 12 des Staatsvertrags vom 23. Oktober/24. November 1978 gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Stichtag gemäß Art. 3 § 2 Abs. 1 ist der 31. Dezember 1932.
2. Stichtag gemäß Art. 3 § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist für den Abschluß des Versicherungsvertrags der 30. September 1985, für die Zahlung der Erstprämie der 31. Oktober 1985; die maßgebliche Versicherungssumme beträgt 150 000 DM.
3. Die Ausschußfrist gemäß Art. 3 § 3 Abs. 2 Satz 1 beträgt zwölf Monate.
4. Die maßgebliche Versicherungssumme gemäß Art. 3 § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b beträgt 150 000 DM bzw. 75 000 DM; Stichtag ist der 30. September 1985.
5. Die Ausschußfrist gemäß Art. 3 § 4 Abs. 3 beträgt zwölf Monate.

(2) Art. 9 des Staatsvertrags vom 23. Oktober/24. November 1978 gilt entsprechend mit folgender Ergänzung:

„Die Lehreinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes mit Sitz im Land Niedersachsen geben der Bayerischen Versicherungskammer nach Abschluß der jeweiligen Prüfungen Name und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschluß-

prüfung in der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur oder Garten- und Landschaftsarchitektur unterzogen haben.“

Art. 3

Kündigung des Staatsvertrags

¹Dieser Staatsvertrag und der Staatsvertrag vom 23. Oktober/24. November 1978 können nur gemeinsam gekündigt werden. ²Für die Kündigung und ihre Rechtsfolgen gilt Art. 10 des Staatsvertrags vom 23. Oktober/24. November 1978.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 22. Januar 1986

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
 Dr. Karl Hillermeier

Hannover, den 6. Februar 1986

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten:
Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
 Birgit Breuel

94-2-I

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Freistaat Bayern
über den rechtlichen Status
der Main-Donau-Wasserstraße
zwischen Nürnberg und Kelheim
sowie des Regen in Regensburg**

Vom 7. August 1986

Der am 29. August 1985 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße zwischen Nürnberg und Kelheim sowie des Regen in Regensburg (Bekanntmachung vom 3. Juni 1986, GVBl S. 83) ist nach seinem § 4 am 11. Juli 1986 in Kraft getreten.

München, den 7. August 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Berichtigung

Das Zehnte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 3. August 1986 (GVBl S. 205) wird wie folgt berichtigt:

§ 8 Abs. 2 Nr. 4 lautet richtig:

„4. § 4 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 Buchst. a, b Doppelbuchst. aa und cc, Buchst. c, d Doppelbuchst. aa, Buchst. e, f und g am 1. September 1986“.

München, den 21. August 1986

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

In Vertretung

Dr. Jaquet, Ministerialdirigent

2038-3-2-8-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst
in Bayern**

Vom 30. Juli 1986

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern – ZAPO/gtD – (BayRS 2038-3-2-8-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/gtD)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I § 2 werden die Worte „für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst“ gestrichen.
- b) An die Stelle von „§ 15 Platzziffer“ tritt „§ 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“.
- c) An die Stelle von „§ 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“ tritt „§ 16 Wiederholung der Prüfung“.
- d) An die Stelle von „§ 17 Wiederholung der Prüfung“ tritt „§ 17 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf“.

3. In § 1 Sätze 1 und 2 werden nach dem Wort „bautechnischen“ jeweils die Worte „und umweltfachlichen“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „bautechnischen Verwaltungsdienst“ durch das Wort „Dienst“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „für den gehobenen bautechnischen“ die Worte „und umweltfachlichen“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „in den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst“ gestrichen.

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.“

6. In § 4 werden nach den Worten „Anwärter für den gehobenen bautechnischen“ die Worte „und umweltfachlichen“ eingefügt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Allgemeiner Hochbau“ durch „Hochbau/Städtebau“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Worte „Chemie/Biologie“ durch „Technische Gewässeraufsicht“ ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Fachrichtung/Fachgebiet:

Naturschutz und Landschaftspflege“.

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

¹Der Anwärter soll die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben. ²Dabei hat er die öffentliche Verwaltung im Wirkungsfeld seiner Fachrichtung kennenzulernen, seine im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den bautechnischen und umweltfachlichen Schwerpunktbereichen zu erweitern und zu vertiefen sowie sich mit der Anwendung der Rechtsvorschriften und der Verwaltungsführung vertraut zu machen. ³Er soll nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes fähig sein, selbständig die Aufgaben eines Beamten des gehobenen Dienstes seiner Fachrichtung im Eingangsamts zu übernehmen.“

9. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um insgesamt längstens ein Jahr verlängern.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach den Vorschlägen des Prüfungsausschusses (§ 12)“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Er soll Beamter des gehobenen oder höheren Dienstes mit Berufserfahrung auf dem entsprechenden Fachgebiet sein.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden beim Ausbildungsabschnitt II die Worte „die einzelnen Ausbildungsabschnitte sollen zwei Monate nicht unterschreiten“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „Allgemeiner Hochbau“ durch „Hochbau/Städtebau“ ersetzt.
11. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „gehobenen bautechnischen“ die Worte „und umweltfachlichen“ eingefügt.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Anwärter den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet und in der Übungsaufgabe mindestens ein ausreichendes Gesamtergebnis erzielt hat.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird „(§ 10 APO)“ durch „(§ 12 APO)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „mündliche Prüfung“ die Worte „nach den Vorschlägen der Fachausschüsse (§ 12 Abs. 3 und 5)“ eingefügt.
- c) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „der Fachausschüsse“ ersetzt.
- d) In Satz 2 Nr. 6 werden die Worte „die Prüfungstermine,“ gestrichen und wird „(§ 11 Abs. 1 Buchst. c und h APO)“ durch „(§ 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 8 APO)“ ersetzt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „gehobenen bautechnischen“ die Worte „und umweltfachlichen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 treten an die Stelle der Sätze 4 bis 6 nachfolgende Sätze 4 und 5, der bisherige Satz 7 wird Satz 6:
- „⁴Die Fachausschüsse werden unter sinnvoller Anwendung der §§ 9 und 11 APO mit Beamten mit Berufserfahrung in der entsprechenden Fachrichtung besetzt. ⁵In jedem Fachausschuß ist jedes Fachgebiet durch mindestens ein Mitglied vertreten.“
- c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Er kann der obersten Ausbildungsbehörde zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes (§ 8) Vorschläge unterbreiten. ³Er ist von dieser über alle wichtigen Ausbildungsfragen zu informieren.“
- d) In Absatz 5 Satz 4 wird „§ 19 Abs. 2 APO“ durch „§ 21 Abs. 2 APO“ ersetzt.
15. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Sätze 2 und 3 und in Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „in den Anlagen 1 bis 8“ durch die Worte „in den Anlagen 1 bis 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.“
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird „§ 25 APO“ durch „§ 27 APO“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird „§ 26 Abs. 5 APO“ durch „§ 28 Abs. 5 APO“ ersetzt.
17. An die Stelle des bisherigen § 15 tritt der bisherige § 16 mit folgender Änderung:
- In Absatz 3 wird „§ 29 APO“ durch „§ 31 Abs. 3 APO“ ersetzt.
18. An die Stelle des bisherigen § 16 tritt der bisherige § 17 mit folgenden Änderungen:
- In Absatz 2 werden die Worte „oder ihrer Platzziffer“ gestrichen und wird „§ 33 APO“ durch „§ 37 APO“ ersetzt.
19. An die Stelle des bisherigen § 17 tritt folgende Bestimmung:
- „§ 17
Beendigung des Beamtenverhältnisses
auf Widerruf
- (1) ¹Legt der Anwärter die Staatsprüfung spätestens im zweiten auf die Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes folgenden Prüfungstermin nicht ab, endet sein Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Ablauf des letzten Tags der schriftlichen Prüfung (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG). ²In besonderen Härtefällen kann die Ernennungsbehörde den Ausgeschiedenen auf Antrag wieder in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufnehmen, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, daß er im nächsten Termin die Prüfung besteht.
- (2) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.“
20. Die Anlagen 1 bis 8 zu § 13 werden durch nachfolgende Neufassungen ersetzt; die Anlage 9 zu § 13 wird angefügt.
- § 2
- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft.
- (2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst neu bekanntzumachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu bereinigen.
- § 3
Übergangsregelung
- (1) ¹Die Anwärter des Prüfungsjahrgangs 1987 werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. ²Soweit Anwärter an der Staatsprüfung 1987 nicht oder erfolglos teilnehmen, be-

stimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung.
³Auch wer an der Staatsprüfung 1988 zur Verbesserung der Note oder der Platzziffer teilnimmt, legt die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) ¹Bewerber für die Fachrichtung „Naturschutz und Landschaftspflege“, die vor dem 1. Oktober 1986 eingestellt werden, können noch bis zum Ablauf des 31. März 1990 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wenn sie

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen,
3. nach erfolgreichem Ablegen der Abschlußprü-

fung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 eine hauptberufliche Tätigkeit in der Fachrichtung „Naturschutz und Landschaftspflege“, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes gleichwertig ist, von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt haben, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst und

4. mit Erfolg am Verwaltungslehrgang nach § 8 Abs. 4 IV Buchst. b und an einer Grundlagenausbildung bei der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege teilgenommen haben.

²Die Teilnahme am Einführungslehrgang wird empfohlen.

München, den 30. Juli 1986

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Franz Neubauer, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Fachrichtung: Hochbau und Städtebau

Fachgebiet: **Hochbau/Städtebau**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
1	Planung	6 4	Entwurf und Beurteilung von Bauleitplänen, Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung 	<u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Entwicklungsplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung <u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung
2	Durchführung	4 4	Bauausführung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Bauausführung unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung 	<u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien
3	Unterhalt	4	Unterhalt und Betrieb baulicher Anlagen (Hochbau) unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung Liegenschaftsverwaltung und Wertermittlung	<u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung
4	Recht und Verwaltung	4	4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV	<u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich <u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
noch 4			4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieur- leistungen
		4	4.3 Haushalts- und Wirtschafts- führung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Hochbau
		6	4.4 Fachbezogenes Recht, Vor- schriften und Richtlinien - in den Grundzügen: Straßenrecht Wasserrecht Umweltrecht - vertieft: Planungsrecht Bauordnungsrecht Städtebauförderung Denkmalpflege Wohnungsbau
		36	

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Fachrichtung: **Hochbau und Städtebau****Anlage 2**Fachgebiet: **Brandversicherung**

zu § 13 ZAPO/gtD

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
1	Planung	6	Entwurf und Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung 	<u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung <u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung
2	Durchführung	4	Bauausführung von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung 	<u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien
3	Brandversicherung	4 4 4	Anwendung der Rechtsgrundlagen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt (BLBVA), insbesondere Wertermittlung, Tarifierung, Versicherungsanspruch, Schadenerhebung, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung Risikoeermittlung für Anlagen mit erhöhter Schadfaher	<u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung
4	Recht und Verwaltung	4 4	4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV 4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen	<u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich <u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
noch 4			4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern Schwerpunkt Hochbau
		6	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Umweltrecht Denkmalpflege – vertieft: Planungsrecht Bauordnungsrecht Brandverhütung
		36	

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Fachrichtung: Ingenieurbau

Fachgebiet: **Straßen- und Brückenbau**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Planung	6 4	<p>Entwurf und Beurteilung von Straßen, Brücken, Stützmauern und Tunnels unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung <p><u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung</p> <p><u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung</p>
2	Durchführung	6	<p>Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung <p>Verkehrsabwicklung auf Baustellen Unfallverhütung</p> <p><u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Baumaschinen Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien</p>
3	Unterhalt	4	<p>Unterhalt und Betrieb der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung <p>Winterdienst</p> <p><u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz- und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung</p>
4	Recht und Verwaltung	4	<p>4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts</p> <p>Verwaltungsführung</p> <p>Allgemeine Organisations- und Führungsfragen</p> <p>Öffentliche Verwaltung in Bayern</p> <p>Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben</p> <p>Allgemeine Dienstordnung</p> <p>Grundzüge der EDV</p> <p><u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich</p> <p><u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4</p>

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
noch 4		4	4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen
		4	4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Straßenbau
		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien - in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Wasserrecht Umweltrecht Flurbereinigung Straßenverkehrsrecht - vertieft: Straßenrecht Immissionsschutz
		36	

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Fachrichtung: Ingenieurbau
Fachgebiet: Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Planung	6 4	<p>Entwurf und Beurteilung von wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der zugehörigen Ingenieurbauwerke unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung <p><u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung</p> <p><u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung</p>
2	Durchführung	6	<p>Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung - Unfallverhütung <p><u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien</p> <p><u>Umweltverträglichkeit:</u></p>
3	Unterhalt/ Gewässer- aufsicht	4	<p>Unterhaltung und Betrieb der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung <p>Technische Gewässeraufsicht</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung</p> <p><u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich</p>
4	Recht und Verwaltung	4	<p>4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts</p> <p>Verwaltungsführung</p> <p>Allgemeine Organisations- und Führungsfragen</p> <p>Öffentliche Verwaltung in Bayern</p> <p>Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben</p> <p>Allgemeine Dienstordnung</p> <p>Grundzüge der EDV</p> <p><u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4</p>

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
noch 4		4	4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen
		4	4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Wasserwirtschaft
		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien - in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Straßenrecht Umweltrecht Flurbereinigung - vertieft: Wasserrecht Wasserverbrauchsrecht Abfallbeseitigung
		36	

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Fachrichtung: Maschinenwesen und Elektrotechnik
Fachgebiet: Maschinenwesen

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
1	Planung	6 4	Entwurf und Beurteilung von maschinen- und betriebstechnischen Anlagen aller Art unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung 	<u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung <u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung bei
2	Durchführung	6	Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung Projektprüfung	Heizungsanlagen, raumluftechnischen und sanitären Anlagen, Großküchen, Kühlanlagen, Wäschereien, Bädern, Werkstätten, Anlagen zur Treibstoff- und Medienversorgung, Aufzugs- und Förderanlagen, Hebezeugen
3	Unterhalt	4	Unterhalt, Betrieb und Wartung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung 	<u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien
4	Recht und Verwaltung	4	4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV	<u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz- und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung <u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
noch 4		4	4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieur- leistungen
		4	4.3 Haushalts- und Wirtschaftsfüh- rung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Hochbau
		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschrif- ten und Richtlinien - in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Umweltrecht Wasserrecht - vertieft: Energierrecht Gewerberecht Immissionsschutz Bauordnungsrecht (fachspezifisch) Unfallverhütung
		36	

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Anlage 6

zu § 13 ZAPO/gtD

Fachrichtung: Maschinenwesen und ElektrotechnikFachgebiet: **Elektrotechnik**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
1	Planung	6 4	Entwurf und Beurteilung von elektrotechnischen Anlagen und betriebstechnischen Sonderanlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung 	<u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung <u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung bei Hoch- und Niederspannungsnetzen, Schalt-, Umspann- und Ersatzstromanlagen, Elektroinstallations-, Beleuchtungs- und Blitzschutzanlagen, Fernmelde-, elektroakustischen und Fernseh- anlagen, Aufzugs- und Förderanlagen
2	Durchführung	6	Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung 	Technik: Konstruktionssysteme und -methoden Werkstoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien <u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz- und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung
3	Unterhalt	4	Unterhalt, Betrieb und Wartung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung 	Technik: Konstruktionssysteme und -methoden Werkstoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien <u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz- und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung
4	Recht und Verwaltung	4	4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV	<u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
noch 4		4	4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieur- leistungen	<u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4
		4	4.3 Haushalts- und Wirtschaftsfüh- rung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Hochbau	
		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschrif- ten und Richtlinien - in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Umweltrecht - vertieft: Energierrecht Gewerberecht Fernmelderecht Bauordnungsrecht (fachspezifisch) Unfallverhütung	
		36		

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Anlage 7

zu § 13 ZAPO/gtD

Fachrichtung: UmwelttechnikFachgebiet: **Technische Gewässeraufsicht**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
1	Planung	6	<p>Aufstellung von Untersuchungsprogrammen</p> <p>Entwurf und Beurteilung von Entsorgungskonzepten</p> <p>Beurteilung von Entsorgungsanlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung 	<p><u>Räumliche Planung:</u></p> <p>Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung</p> <p><u>Funktion:</u></p> <p>Anforderungen durch Nutzung und Zweck</p> <p><u>Technik:</u></p> <p>Methoden Betriebstechnik Normen Richtlinien</p> <p><u>Umweltverträglichkeit:</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Kostenrichtwerte Wirtschaftlichkeitsvergleich</p> <p><u>Recht und Verwaltung:</u></p> <p>Siehe Prüfungsfach Nr. 4</p>
2	Durchführung und Unterhalt	6 4	<p>Technische Gewässeraufsicht</p> <p>Unterhalt und Betrieb von Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen</p> <p>Unterhalt und Betrieb von Meßeinrichtungen</p> <p>unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung 	<p><u>Umweltverträglichkeit:</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Kostenrichtwerte Wirtschaftlichkeitsvergleich</p> <p><u>Recht und Verwaltung:</u></p> <p>Siehe Prüfungsfach Nr. 4</p>
3	Untersuchungsmethoden	4 4	<p>Chemische Analytik</p> <p>Biologische Untersuchungsmethoden</p> <p>Laborbetrieb</p> <p>Gewässer- und Anlagenuntersuchung</p>	<p><u>Kosten:</u></p> <p>Kostenrichtwerte Wirtschaftlichkeitsvergleich</p> <p><u>Recht und Verwaltung:</u></p> <p>Siehe Prüfungsfach Nr. 4</p>
4	Recht und Verwaltung	4	<p>4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts</p> <p>Verwaltungsführung</p> <p>Allgemeine Organisations- und Führungsfragen</p> <p>Öffentliche Verwaltung in Bayern</p> <p>Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben</p> <p>Allgemeine Dienstordnung</p> <p>Grundzüge der EDV</p>	<p><u>Recht und Verwaltung:</u></p> <p>Siehe Prüfungsfach Nr. 4</p>

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
noch 4		4	4.2 Öffentliches Auftragswesen in den Grundzügen 4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (staatlich) in den Grundzügen Schwerpunkt Wasserwirtschaft
		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Umweltrecht Gewerberecht – vertieft: Wasserrecht Abfallbeseitigung
		36	

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig.

Fachrichtung: UmwelttechnikFachgebiet: **Technischer Umweltschutz**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Planung	6 4	<p>Prüfung und Beurteilung von Planungen und Anlagen unter besonderer Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung <p><u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung</p> <p><u>Funktion:</u> Anforderungen durch Nutzung und Zweck</p>
2	Durchführung	6	<p>Überwachung und Begutachtung von umweltrelevanten Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung <p><u>Technik:</u> Methoden Betriebstechnik Normen Richtlinien</p>
3	Verfahrenstechnik und Untersuchungsmethoden	4 4	<p>Betriebstechnik und Verfahrensabläufe von umweltrelevanten Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung <p>Analytik und Meßtechnik</p> <p><u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz- und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung</p>
4	Recht und Verwaltung	4 4	<p>4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV</p> <p>4.2 Öffentliches Auftragswesen in den Grundzügen</p> <p>4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (kommunal) in den Grundzügen</p> <p><u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Wirtschaftlichkeitsvergleich</p> <p><u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4</p>

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
noch 4		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien - in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Umweltrecht - vertieft: Immissionsschutz Abfallbeseitigung
		36	

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig.

Anlage 9

zu § 13 ZAPO/gtD

Fachrichtung: Naturschutz und Landschaftspflege
(Fachgebiet)

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
1	Grundlagen	6 4	Inhalt, Methodik, Durchführung und Auswertung landschaftsökologischer Untersuchungen und Kartierungen; naturraum- und projektbezogene Standortanalyse und -beurteilung unter Berücksichtigung von – Funktion – Räumlicher Planung	<u>Funktion:</u> Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Verbreitung und Ansprüche von Pflanzen- und Tierarten Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
2	Planung	6	Entwurf und Beurteilung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie von landschaftspflegerischen Begleitplänen und Freiflächengestaltungsplänen unter Berücksichtigung von – Funktion – Räumlicher Planung – Methoden und Technik – Kosten – Recht und Verwaltung	<u>Räumliche Planung:</u> Planungen des Artenschutzes, des Biotop-schutzes und der Landschaftspflege Raumordnung und Landesplanung Bauleitplanung <u>Methoden und Technik:</u> Landschaftspflegerische, ingenieur-biologische und ökologische Verfahren Materialien und Geräte Organisation Anleitungen und Normen
3	Vollzug und Durchführung	4 4	Vollzug des Naturschutzrechts einschließlich Beurteilung anderer Fachplanungen und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung von – Funktion – Räumlicher Planung – Methoden und Technik – Kosten – Recht und Verwaltung	<u>Kosten:</u> Kostenermittlung Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich immaterielle Bewertungen <u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4
4	Recht und Verwaltung	4	4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern	

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
noch 4			<p>Naturschutzbehörden in Bayern; Gliederung, Aufgaben</p> <p>Fachverwaltungen in Bayern; Bauverwaltungen, Landwirtschafts-, Forst- und Flurbereinigungs- verwaltung; Gliederung, Aufgaben</p> <p>Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV</p>
		4	<p>4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieur- leistungen</p> <p>4.3 Haushalts- und Wirtschafts- führung des Freistaates Bayern</p>
		4	<p>4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Straßenrecht Wasserrecht Umweltrecht Forstrecht Landwirtschaftsrecht Flurbereinigungsrecht Jagdrecht Fischereirecht – vertieft: Naturschutzrecht</p>
		36	

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig.

2030-2-41-F

**Verordnung
über die Erstattung der Ausbildungskosten
bei einem Dienstherrnwechsel
von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes
(Ausbildungskostenerstattungsverordnung)**

Vom 24. Juli 1986

Auf Grund des Art. 144b Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Begriff der übrigen Ausbildungskosten

(1) ¹Zu den übrigen Ausbildungskosten im Sinn des Art. 144b Abs. 4 Satz 1 BayBG zählen die anteiligen notwendigen Personal- und Sachaufwendungen, die für den Beamten während der fachtheoretischen Ausbildung angefallen sind. ²§ 3 Abs. 2 der Erstattungsverordnung BayBFH (BayRS 2030-2-8-F) gilt entsprechend. ³Zu den notwendigen Sachaufwendungen rechnen nicht die Aufwendungen für Grunderwerb, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Erstausrüstung der Bildungseinrichtung.

(2) ¹Hat der Beamte an Lehrgängen und Prüfungen an der Bayerischen Verwaltungsschule teilgenommen, so bemißt sich die Höhe der übrigen Ausbildungskosten nach den auf Grund der Satzung erhobenen Gebühren. ²Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 2

Berechnung der übrigen Ausbildungskosten

¹Für die Berechnung der übrigen Ausbildungskosten gelten, soweit nicht § 1 Abs. 2 Anwendung findet, § 4 Abs. 3 bis 5 der Erstattungsverordnung BayBFH entsprechend. ²Aus Vereinfachungsgründen werden für die Berechnung einheitlich die für den Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule im jeweiligen Ausbildungsjahr für den einzelnen Studierenden pro Studientag ermittelten Kosten im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayRS 2030-1-3-F) zugrunde gelegt.

§ 3

Ermäßigung des Erstattungsbetrags

(1) ¹Bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des Freistaates Bayern zu Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 10 000 Einwohnern ermäßigt sich der Erstattungsbetrag nach Art. 144b Abs. 4 BayBG auf die Hälfte. ²Maßgebend ist die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde oder

Verwaltungsgemeinschaft, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor dem Dienstherrnwechsel zuletzt festgestellt worden ist.

(2) Soweit bei einem Dienstherrnwechsel nach Absatz 1 die Übernahme eines Beamten des Freistaates Bayern deshalb notwendig ist, weil ein von der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft ausgebildeter Anwärter die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, beträgt die Ermäßigung zwei Drittel des Erstattungsbetrags.

§ 4

Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags

¹Der Erstattungsbetrag wird vom bisherigen Dienstherrn festgesetzt und beim neuen Dienstherrn durch schriftlichen Bescheid zur Erstattung angefordert. ²Die Berechnungsgrundlagen und die Berechnung des Erstattungsbetrags sind dem erstattungspflichtigen Dienstherrn mitzuteilen.

§ 5

Fälligkeit des Erstattungsbetrags

Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern kein späterer Termin festgesetzt wird.

§ 6

Zuständigkeit für Erstattungen im staatlichen Bereich

Im Bereich des Freistaates Bayern wird die Erstattung durch die für den Beamten zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde geleistet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft.

München, den 24. Juli 1986

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Max Streibl, Staatsminister

7821-12-E

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Zulassung
eines Gütezeichens Franken
für Wein**

Vom 30. Juli 1986

Auf Grund von § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl I S. 1196), geändert durch Gesetz vom 20. März 1985 (BGBl I S. 567), und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl I S. 1078), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1986 (BGBl I S. 256), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weinggesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 22. Februar 1983 (GVBl S. 36), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1985 (GVBl S. 12), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Nr. 4 der Verordnung zur Zulassung eines Gütezeichens Franken für Wein (BayRS 7821-12-E) erhält folgende Fassung:

„4. die bei der Sinnenprüfung nach § 5 Abs. 3 der Weinverordnung oder bei einer entsprechenden sensorischen Prüfung eine Qualitätszahl von mindestens 3,0 erreicht haben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

München, den 30. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

2236-6-1-5-K

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Ergänzungsprüfung
zum Erwerb der Fachhochschulreife
durch Absolventen von Fachakademien und
von Technikerschulen mit staatlicher Abschlußprüfung**

Vom 31. Juli 1986

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife durch Absolventen von Fachakademien und von Technikerschulen mit staatlicher Abschlußprüfung vom 15. November 1984 (GVBl S. 532) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift der Verordnung wird die Abkürzung „(ErgPOFHR)“ angefügt.
2. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt IV nach § 19 eingefügt:
„§ 19a Zusatzprüfung“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ohne Zusatzprüfung nach § 19a berechtigt dieses Zeugnis Absolventen von Fachakademien der Ausbildungsrichtungen Gemeindepastoral, Heilpädagogik und Sozialpädagogik nur zu einem Studium an einer Fachhochschule in bestimmten Studiengängen nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Absolventen von Fachakademien der Ausbildungsrichtungen Gemeindepastoral, Heilpädagogik und Sozialpädagogik legen die Prüfung ohne das Fach Mathematik ab.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsrichtungen“ die Worte „sowie Berufspraktikanten der Fachakademien der Ausbildungsrichtungen Gemeindepastoral und Sozialpädagogik“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Übersetzer“ die Worte „,das Abschlußzeugnis einer Fachakademie der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik nur in Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher“ eingefügt.

5. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 3 und § 1 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.“
6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden
 - aa) die Worte „nach dem Muster der Anlage 3“ gestrichen,
 - bb) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das Zeugnis muß dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster entsprechen.“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Übersetzer“ folgende Worte eingefügt:
„,Prüfungsteilnehmern mit dem Abschlußzeugnis einer Fachakademie der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik nur in weiterer Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher“.
7. In § 18 wird das Wort „Gesamtprüfungsnote“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsgesamtnote“.
8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Zusatzprüfung

(1) Durch die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung in Mathematik können Absolventen von Fachakademien der Ausbildungsrichtungen Gemeindepastoral, Heilpädagogik und Sozialpädagogik die Fachhochschulreife ohne Beschränkung auf bestimmte Studiengänge erwerben.

(2) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer

1. sich rechtzeitig zu dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzten Termin bei der besuchten oder zuletzt besuchten Fachakademie angemeldet hat,
2. eine zweckentsprechende Vorbereitung auf die Zusatzprüfung glaubhaft macht und
3. gleichzeitig die Ergänzungsprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegt oder längstens drei Jahre vorher erfolgreich abgelegt hat.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt die Schulen, an denen die Zusatzprüfung abgenommen wird, und weist die Bewerber diesen Schulen zu.

(4) Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann jederzeit widerruflich die Teilnahme am Unterricht in Mathematik an Fachakademien anderer Ausbildungsrichtungen, an den in § 2 Nr. 4 genannten Lehrgängen und an Fachoberschulen gestattet werden.

(5) Für die Zusatzprüfung gelten §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, §§ 6 bis 8, § 10 Abs. 2, §§ 11, 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14, 15 Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wird.

(7) ¹Über die bestandene Zusatzprüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, das dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster entsprechen muß. ²In Verbindung mit dem Abschlußzeugnis der Fachakademie und dem Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung (Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß § 17 Abs. 1), bei Absolventen von Fachakademien für Sozialpädagogik nur in weiterer Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher, verleiht dieses Zeugnis die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen.“

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Nummern 4, 6 und 9 eingefügt:

„4. Gemeinde- pastoral	Dogmatik	Biologie
6. Heilpädagogik	Heilpädagogik	Biologie
9. Sozialpädagogik	Pädagogik oder Psychologie**)	Biologie“

b) Die bisherigen Nummern 4, 5, 6 und 7 werden Nummern 5, 7, 8 und 10.

c) Es wird folgende Fußnote angefügt:

„**) Gesamtnote aus dem Abschlußzeugnis in dem Fach, in dem die schriftliche Abschlußprüfung abgelegt wurde.“

10. Anlage 3 wird aufgehoben.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten § 1 Nrn. 2 und 8 am 1. August 1987 in Kraft.

(2) ¹Bewerber, die vor dem 1. August 1985 die Abschlußprüfung an einer Fachakademie der Ausbildungsrichtungen Gemeindepastoral, Heilpädagogik und Sozialpädagogik abgelegt haben, können die Ergänzungsprüfung nach dieser Verordnung bis spätestens 31. Juli 1990 ablegen. ²§ 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 finden keine Anwendung. ³Eine Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 1 Nrn. 35.1 bis 35.10 der Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik vom 27. August 1975 (KMBI I S. 1771, BayRS 2236-9-1-3-K), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1981 (KMBI I S. 255), und des § 1 Nrn. 35.1 und 35.2 der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Heilpädagogik vom 11. Mai 1981 (KMBI I S. 244, BayRS 2236-9-1-8-K) kann auf Antrag des Bewerbers letztmals im Schuljahr 1986/87 abgelegt werden.

München, den 31. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

605-11-F

**Verordnung
zur Durchführung
des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und
des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs
(DVFAG/SchKFrG)**

Vom 4. August 1986

Auf Grund von Art. 10a Abs. 2 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1986 (GVBl S. 3) und des Art. 4 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 13), geändert durch Gesetz vom 4. April 1985 (GVBl S. 79), erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die im Staatshaushaltsplan bei Kap. 13 10 Tit. 653 01-1 bereitgestellten Mittel werden bis auf die für den Ausgleich von Härten benötigten Mittel nach der Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch und den Aufwendungen der Aufgabenträger für die notwendige Schülerbeförderung verteilt (Verteilungsmasse).

§ 2

¹Die Verteilungsmasse wird in vier Teilmassen für

1. die Bezirke,
2. die Landkreise,
3. die kreisfreien Gemeinden,
4. die kreisangehörigen Gemeinden und Schulverbände

nach dem Verhältnis der Aufwendungen dieser Gruppen aufgeteilt. ²Die Teilmassen werden innerhalb der jeweiligen Gruppe zur Hälfte nach der Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Aufwendungen der einzelnen Aufgabenträger verteilt. ³Die pauschale Zuweisung darf die Aufwendungen des jeweiligen Aufgabenträgers nicht übersteigen.

§ 3

Der Berechnung der pauschalen Zuweisungen werden

1. bei Berufsschulen die Schülerzahl zum 15. November, bei den übrigen Schulen die Schülerzahl zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres,
2. die in der kommunalen Rechnungsstatistik für das vorhergehende Jahr erfaßten Aufwendungen für die notwendige Schülerbeförderung zugrunde gelegt.

§ 4

¹Zu den Schülern mit Beförderungsanspruch gemäß § 3 Nr. 1 gehören auch diejenigen Schüler, die vom Aufgabenträger auf Grund § 2 Abs. 3 und 4 der Schülerbeförderungsverordnung vom 29. Juli 1983 (GVBl S. 553), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1986 (GVBl S. 102), befördert werden. ²Zu den Schülern mit Beförderungsanspruch nach § 3 Nr. 1 gehören nicht diejenigen Schüler, die nur auf dem Weg von einem Unterrichtsort zum anderen befördert werden.

§ 5

Die Aufgabenträger melden bis spätestens 1. Dezember jeden Jahres dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch zu dem nach § 3 Nr. 1 maßgebenden Stichtag.

§ 6

(1) ¹Vergrößert oder verkleinert sich der Zuständigkeitsbereich eines Aufgabenträgers, so sind in den beiden folgenden Jahren die ihm zuzurechnenden Aufwendungen für jeden zusätzlichen Schüler mit Beförderungsanspruch um seine durchschnittlichen Aufwendungen je Schüler im vorvorhergehenden Jahr zu erhöhen oder für jeden entfallenden Schüler entsprechend zu vermindern. ²Der Aufgabenträger meldet dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die durch die Änderung seines Zuständigkeitsbereichs bedingte Änderung der Schülerzahl.

(2) Bei einem neu hinzukommenden Aufgabenträger werden im ersten Jahr und in den beiden nachfolgenden Jahren die durchschnittlichen Aufwendungen je Schüler seiner Gruppe zugrunde gelegt.

§ 7

(1) Die Bescheide über die pauschalen Zuweisungen werden vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erlassen.

(2) ¹Die pauschalen Zuweisungen werden jährlich in vier Raten, zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausbezahlt. ²Die Aufgabenträger erhalten zu diesen Terminen angemessene Abschlagszahlungen, wenn die Bescheide über die pauschalen Zuweisungen eines Jahres noch nicht erlassen sind.

(3) ¹Stellen sich nach Erlaß des Bescheides Unrichtigkeiten der Berechnungsgrundlagen heraus,

so wird der Ausgleich grundsätzlich mit dem nächsten Jahresbescheid herbeigeführt. ²Dabei werden die Berechnungsgrundlagen des nächsten Jahres entsprechend erhöht oder vermindert. ³In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern der ursprüngliche Bescheid berichtigt werden. ⁴Dies gilt auch, wenn eine Berücksichtigung in einem späteren Bescheid nicht möglich ist.

(4) ¹Aufgabenträger melden dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung unverzüglich den Zeitpunkt ihres Ausscheidens. ²Die Zahlung der pauschalen Zuweisungen wird mit der auf das Vierteljahr ihres Ausscheidens folgenden Rate eingestellt. ³Diese Rate wird zeitanteilig gekürzt.

(5) ¹Neu hinzukommende Aufgabenträger erhalten die erste Rate der pauschalen Zuweisungen im nachfolgenden Vierteljahr. ²Diese Rate wird zeitanteilig gekürzt.

§ 8

(1) ¹§ 3 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. ²Für die Jahre 1985 bis 1987 werden die Aufwendungen der Aufgabenträger für das Schuljahr 1983/84 zugrunde gelegt.

(2) ¹§ 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. ²Die Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch für das Schuljahr 1985/86 wird gesondert erhoben.

(3) Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 4. August 1986

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h.c. Max Streibl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

811-1-5-A

Fünfte Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes

Vom 7. August 1986

Auf Grund des § 60 Abs. 4 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes (BayRS 811-1-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Der Vomhundertsatz für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 beträgt 4,04.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 7. August 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Franz Neubaue r, Staatsminister

2230-2-3-1-K

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Bayerischen
Begabtenförderungsgesetzes**

Vom 11. August 1986

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 199), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 8. August 1984 (GVBl S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 1985 (GVBl S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Büchergeld

¹Studierenden, die die in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayBFG genannte Prüfung nicht bestanden haben, wird bei der erstmaligen Einschreibung an einer Hochschule ein einmaliges Büchergeld in Höhe von 3000 DM gewährt. ²Das Büchergeld wird nach Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und der vom zuständigen Ministerialbeauftragten ausgestellten Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 von der nach § 16 zuständigen Stelle unbar gezahlt.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 10 Abs. 1 Satz 1“ die Worte „oder Satz 4“ eingefügt,

b) in Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Bewilligung des Stipendiums“ die Worte „für die Ausbezahlung des Büchergeldes“ eingefügt.

3. In § 18 Satz 1 werden nach dem Wort „Stipendiums“ die Worte „oder des Büchergeldes“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Jahr 1986 die Prüfung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayBFG ablegen.

München, den 11. August 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

2235-4-1-K

Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsordnung)

Vom 12. August 1986

Auf Grund des Art. 97 Abs. 3 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Begabtenprüfung soll besonders befähigten Berufstätigen, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen, den Zugang zum Studium an Hochschulen ermöglichen, wenn sie studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, wegen ihres Entwicklungsgangs keine Hochschulzugangsprüfung ablegen konnten und ihnen der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung auf anderem Weg nicht zugemutet werden kann.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird von einem beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebildeten Prüfungsausschuß durchgeführt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuß sollen Hochschullehrer sowie Lehrer an Gymnasien und an beruflichen Schulen angehören. ³Den Vorsitz führt ein Beamter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für drei Jahre berufen; für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. ²Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung,
2. er bestimmt Ort und Zeit für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen,
3. er bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung,
4. er teilt die vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen ein,
5. er stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung auf Grund der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Prüfungsnoten fest,
6. er trifft alle übrigen Entscheidungen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens am 31. Januar für die Frühjahrsprüfung oder spätestens am 31. Juli für die Herbstprüfung des jeweiligen Jahres beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts zu stellen.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein lückenloser Lebenslauf mit vollständigen Angaben zum schulischen und beruflichen Werdegang,
2. sämtliche Schulabgangs- und Übertrittszeugnisse nach dem 8. Schuljahr, bei Schulaustritt während des Schuljahres auch das letzte Zwischenzeugnis,
3. die Nachweise über die berufliche Ausbildung und über die Berufstätigkeit.

²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall weitere Nachweise fordern.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Zur Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die

1. ihre Hauptwohnung in Bayern haben,
2. bis zum Ablauf der Anmeldefrist das 25. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben und
3. nach erfolgreichem Abschluß einer beruflichen Ausbildung mindestens fünf Jahre berufstätig gewesen sind.

²Die selbständige Führung eines Familienhaushalts ist einer Berufstätigkeit im Sinn von Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. bereits einen erfolglosen Versuch unternommen hat, eine Hochschulreife oder Fachhochschulreife zu erlangen,
2. sich bereits zweimal erfolglos einer Begabtenprüfung unterzogen hat,
3. die allgemeine Hochschulreife besitzt oder durch eine Ergänzungsprüfung erlangen kann,
4. zu einer anderen Prüfung zur Erlangung einer Hochschulreife oder Fachhochschulreife angemeldet ist oder
5. im laufenden oder im vorausgehenden Schuljahr eine Schule besucht oder besucht hat, an der eine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben werden kann.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. die Anmeldefrist versäumt oder
2. die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgemäß einreicht.

§ 6

Allgemeine Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen entsprechen im wissenschaftlichen Fachgebiet den Anforderungen von Leistungskursen, in den übrigen Fächern den Anforderungen von Grundkursen in der Abiturprüfung.

§ 7

Schriftliche Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung umfaßt drei Teile; sie erstreckt sich auf

1. ein vom Bewerber gewähltes wissenschaftliches Fachgebiet, das als Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule des Freistaates Bayern angeboten wird,
2. Deutsch und
3. Mathematik oder eine zugelassene Fremdsprache.

²Benennt der Bewerber als wissenschaftliches Fachgebiet Deutsch, Mathematik oder eine zugelassene Fremdsprache, so werden jeweils auch die beiden anderen Fächer schriftlich geprüft. ³Zugelassene Fremdsprachen sind Englisch, Französisch und Latein; der Prüfungsausschuß kann andere Fremdsprachen zulassen.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) ¹Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung insgesamt mindestens 15 Punkte und in jeder schriftlichen Teilprüfung mindestens 4 Punkte erreicht. ²Mit der Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Die mündliche Prüfung umfaßt vier Teile; sie erstreckt sich auf

1. das wissenschaftliche Fachgebiet,
2. Mathematik oder eine zugelassene Fremdsprache,
3. Geschichte und
4. ein Fach der
Fächergruppe 1 (Erdkunde, Sozialkunde, Wirtschafts- und Rechtslehre)
oder der
Fächergruppe 2 (Biologie, Chemie, Physik).

²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt mit der Zulassung die Fächergruppe, in der in Ergänzung zur beruflichen Vorbildung des Bewerbers dessen allgemeine Grundbildung geprüft wird; die vom Bewerber getroffene Wahl des Fachs innerhalb der Fächergruppe bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Schriftlich geprüfte Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sein. ⁴Falls Mathematik und eine zugelassene Fremdsprache oder falls Geschichte schriftlich geprüft werden, erstreckt sich die mündliche Prüfung

auf ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegtes weiteres Fach aus den Fächergruppen.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet. ³Daneben muß stets ein Prüfer des jeweils zu prüfenden Fachs anwesend sein. ⁴Neben dem Prüfer sind der Vorsitzende und weitere anwesende Prüfer befugt Fragen zu stellen.

(4) ¹Die Prüfungszeit beträgt in der Regel für ein Fach 30 Minuten. ²In bestimmten Fächern können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einlesezeiten gewährt werden.

(5) Der Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer kurzen Niederschrift festzuhalten, die Aufschluß über das Prüfungsgebiet und die erbrachten Leistungen gibt.

§ 9

Bewertung

(1) ¹Die Leistungen werden mittels eines Punktsystems bewertet. ²Dabei werden sehr gute Leistungen mit 15, 14 oder 13 Punkten, gute Leistungen mit 12, 11 oder 10 Punkten, befriedigende Leistungen mit 9, 8 oder 7 Punkten, ausreichende Leistungen mit 6, 5 oder 4 Punkten, mangelhafte Leistungen mit 3 oder 2 Punkten oder 1 Punkt und ungenügende Leistungen mit 0 Punkten bewertet.

(2) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern bewertet. ²Die schriftliche Arbeit im wissenschaftlichen Fachgebiet wird von einem Hochschullehrer bewertet; wird die Arbeit mit weniger als 4 Punkten bewertet, so läßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Zweitbeurteilung durchführen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden vom Prüfer des jeweiligen Fachgebiets bewertet. ²Er soll sich dazu mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder mit dem von ihm bestimmten Vertreter sowie mit den während der Prüfung anwesenden Prüfern der übrigen Fächer der mündlichen Prüfung beraten. ³Sind mehrere Prüfer des jeweiligen Fachgebiets anwesend, so entscheiden sie gemeinsam; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses.

§ 10

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlung zu fremdem Vorteil unternommen wird.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die

betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit 0 Punkten zu bewerten und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ²Ein erteiltes Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11

Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Tritt ein zugelassener Bewerber vor Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Gleiches gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer nach dem Beginn der Prüfung zurücktritt oder die Prüfung ganz oder teilweise versäumt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) ¹Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die schriftliche Prüfung nicht vollständig ablegen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die mündliche Prüfung nicht innerhalb des Prüfungstermins vollständig ablegen, so muß er sich im nächsten Prüfungstermin den vier Teilen der mündlichen Prüfung unterziehen; die Leistungen der schriftlichen Prüfung werden angerechnet.

(3) Unterzieht sich ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise einer Prüfung, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

§ 12

Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Teilprüfungen insgesamt mindestens 35 Punkte einfacher Wertung und in jeder Teilprüfung jeweils mindestens 4 Punkte einfacher Wertung erreicht werden.

(2) ¹Die Gesamtnote ist nach der als **Anlage** beigefügten Tabelle aus der Gesamtpunktzahl zu ermitteln. ²Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Punkte, wobei die Leistungen der schriftlichen Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet achtfach, in den beiden anderen Fächern jeweils sechsfach und die Leistungen der mündlichen Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet vierfach und in den drei anderen Fächern jeweils dreifach gewertet werden.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal und nur insgesamt wiederholt werden.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 15. August 1986 in Kraft. ²Die Prüfungsordnung für die Zulassung zum

Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) vom 7. Dezember 1971 (GVBl S. 460, BayRS 2235-4-1-K), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 207), tritt unbeschadet des Absatzes 2 gleichzeitig außer Kraft.

(2) Auf Antrag kann Bewerbern gestattet werden, bis spätestens 31. Dezember 1987 die Begabtenprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen abzulegen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann von einzelnen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Ausnahmen gewähren, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint. ²Insbesondere kann das Staatsministerium in einer Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 1990 für die Zulassung zur Prüfung eine in der Regel mindestens vierjährige entsprechende berufliche Tätigkeit dem Abschluß einer beruflichen Ausbildung gleichstellen.

München, den 12. August 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I.V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Anlage

zu § 12 Abs. 2

Die Gesamtnote (N) ist nach folgender Tabelle aus der Gesamtpunktzahl (P) zu ermitteln:

P	N
495-453	1,0
452-443	1,1
442-433	1,2
432-423	1,3
422-413	1,4
412-403	1,5
402-393	1,6
392-383	1,7
382-373	1,8
372-364	1,9
363-354	2,0
353-344	2,1
343-334	2,2
333-324	2,3
323-314	2,4
313-304	2,5
303-294	2,6
293-284	2,7
283-274	2,8
273-265	2,9
264-255	3,0
254-245	3,1
244-235	3,2
234-225	3,3
224-215	3,4
214-205	3,5
204-195	3,6
194-185	3,7
184-175	3,8
174-166	3,9
165-162	4,0

FR, GVB, VERS 02, 08193496 KORR
516, 2808, Wiederh. d. Prüfu.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

720-1-W

Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten der Preisbildung, Preisprüfung und der Preisangaben

Vom 18. August 1986

Auf Grund von § 10 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen (BayRS 103-2-S) sowie auf Grund von Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 126) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zur Ausübung der preisrechtlichen Befugnisse auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung sind in folgenden Fällen die Regierungen zuständig:

1. Prüfung der Zulässigkeit von Preisen für öffentliche Aufträge nach § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 (BANz Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 der Verordnung PR Nr. 1/72 vom 6. März 1972 (BGBl I S. 293) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mitwirkung bei Feststellung der Angemessenheit von Selbstkostenpreisen nach § 10 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 30/53 und nach § 17 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 1/72,
2. Genehmigung von Unter- und Überschreitungen der Tarife im Güternahverkehr nach § 15 Abs. 2 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz 1959 Nr. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Genehmigung zur Einbeziehung der Sonderabschreibungen nach dem Grenzlandförderungsprogramm in die Vergleichsrechnung zur Ermittlung der Höhe von Konzessionsabgaben der

Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen nach §§ 5 und 11 der Konzessionsabgabenordnung vom 4. März 1941 (RAnz Nr. 57 und 120) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Ausübung der preisrechtlichen Befugnisse auf den Gebieten der Preisbildung, die in Absatz 1 nicht genannt sind, obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(3) Preisbildende Maßnahmen allgemeiner Art kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr auch auf den in Absatz 1 genannten Gebieten treffen.

(4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit zur Preisbildung auf den in Absatz 1 nicht genannten Gebieten, die nicht durch Rechtsvorschriften auf Grund des Preisgesetzes geregelt sind.

§ 2

Zur Durchführung des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl I S. 1429) und darauf beruhender Rechtsverordnungen sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung (BayRS 720-1-W), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1984 (GVBl S. 261), außer Kraft.

München, den 18. August 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Dr. Georg von Waldenfels
Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134